

## Amtsgericht Hamburg-Altona

Az.: 317b C 131/10



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lauenburg, Lauenburg, Kopietz, Lauenburg, Lauenburg**, Elbchaussee 87,  
22763 Hamburg, Gz.: 474/10 III/AGj, Gerichtsfach-Nr: 78

gegen

**Aktiv Transport GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführerin Insa Streit, Hogenfeldweg 10a,  
22525 Hamburg

- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Hamburg-Altona durch den Richter am Amtsgericht Dr. Krull am  
17.12.2010 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

### Urteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, € 301,41 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 1.10.2010 an die Klägerin zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist, nachdem sie unwidersprochen geblieben ist, begründet: Die Beklagte ist aus § 812 Abs. 1 S. 1 alt. 1 BGB zur Rückzahlung des kassierten Betrages samt Nebenforderungen verpflichtet.

Da die Beklagtenseite die Darstellung des Geschehens in der Klagschrift nicht in Abrede gestellt hat, war diese der Entscheidung als zutreffend zugrunde zu legen (§ 138 Abs. 3 ZPO). Damit steht fest, daß das Fahrzeug der Klägerin ohne rechtfertigenden Grund abgeschleppt und in Gewahrsam genommen und gegen Zahlung von EUR 250 herausgegeben wurde.

Die zugesprochenen Anwaltskosten stellen einen Rechtsverfolgungsschaden nach Besitzbeeinträchtigung dar, §§ 823, 249 BGB. Zinsen sind aus Verzug (§§ 286 ff. BGB) zu ersetzen.

Die Klagschrift ist der Beklagtenseite mit einem ausführlichen Hinweis auf das vereinfachte Verfahren nach § 495a ZPO ordnungsgemäß zugestellt worden; eine schriftliche Verteidigung ist trotz Fristsetzung bis heute nicht dargelegt. Angesichts dessen war das Recht der Beklagtenseite auf rechtliches Gehör gewahrt und durch Endurteil zu entscheiden (vgl. BVerfG, NJW 1993, 2864; LG Essen, NJW-RR 1993, 576; Baumbach/Hartmann, ZPO, 62. Aufl., § 495a Randnr. 69, Randnr. 75).

Die Kosten dieses Rechtsstreits hat die unterliegende Partei zu tragen (§ 91 ZPO). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO. Von der Abfassung eines Tatbestands wurde abgesehen, denn die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor (§§ 511 Abs. 4, 313a Abs. 1 ZPO).

Dr. Krull  
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Hamburg, 19.01.2011

*Bartlitz*  
Bartlitz, JOSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

